

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 170 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. Jänner 2007 in Anwesenheit von dem derzeit für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Blachfellner sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß eingehend mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Eisl (Referat 8/01), Dr. Zarl (Referat 11/01), Dr. Auer (Gemeindeverband) sowie Frau Mag. Marx (WKS) anwesend.

Aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung ist allgemein Folgendes festzuhalten:

1. Das Salzburger Pflegegesetz legt in den §§ 25 bis 27 zum Schutz der Kunden von Pflegeeinrichtungen Mindestinhalte für Verträge zwischen diesen und den Trägern von Pflegeeinrichtungen fest. Geregelt werden dabei ausschließlich die Inhalte der verwaltungsrechtlichen Verpflichtungserklärung der Träger über Vertragsbestimmungen, die in der Anzeige der beabsichtigten Betriebsaufnahme oder Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Pflegeeinrichtung an die Aufsichtsbehörde enthalten sein muss und deren Fehlen zur Untersagung der beabsichtigten Betriebsaufnahme oder Errichtung oder wesentlichen Änderung führt (§ 24). Der Träger der Einrichtung hat sich darin zu verpflichten, nur solche Verträge mit seinen Kunden abzuschließen, die den Kundenschutzbestimmungen der §§ 25 bis 27 entsprechen (§ 31 Abs 3 Z 2). Die Normierung dieser verwaltungsrechtlichen Beschränkung für den Abschluss von Heimverträgen für die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen war insofern erforderlich, als es dem Land kompetenzrechtlich verwehrt war und ist, die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen den Heimträgern und ihren Kunden umfassend zu regeln.

Mit der Erlassung des Heimvertragsgesetzes, BGBl I Nr 12/2004, hat der Bund nunmehr bestimmte Aspekte zivilrechtlicher Verträge zwischen den Heimträgern und den Bewohnern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen durch Sonderbestimmungen im Konsumentenschutzgesetz (§§ 27b ff) gesondert geregelt und damit dem Schutzbedürfnis der Heimbewohner vor benachteiligenden Vertragsgestaltungen Rechnung getragen. Zur Vermeidung

von Doppelgleisigkeiten und Regelungsunterschieden zwischen den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen sollen daher die Kundenschutzbestimmungen des Salzburger Pflegegesetzes, soweit sie sich ausschließlich auf Senioren- und Seniorenpflegeheime beziehen, aufgehoben und ansonsten hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches auf Verträge mit Trägern von Einrichtungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe und von Tageszentren eingeschränkt werden (Z 5). Damit im Zusammenhang werden auch die Bestimmungen über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 31 Abs 3 Z 2 für die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen (Z 6.1) und die Anzeigepflicht von Schablonen für Heimverträge sowie von Hausordnungen gemäß § 32 Abs 1 vor erstmaliger Verwendung (Z 7) aufgehoben. Ausgenommen von der Aufhebung sind das Geschenkannahmeverbot (Z 2, bisher geregelt im § 26 Abs 6 und 7), die Bestimmungen über die Bemessung des Entgelts für die Grundleistung und die Pflegeleistung (Z 3, bisher geregelt im § 26 Abs 3 Z 2 und 3) sowie die Regelung betreffend die Übernahme von Einrichtungs- und Wertgegenständen (Z 4, bisher geregelt im § 25 Abs 4). Diese betreffen nicht die abzuschließenden Heimverträge.

2. Die Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes ist durch die vorgeschlagenen Aufhebung des geltenden § 26 Abs 3 des Salzburger Pflegegesetzes (Art I Z 5) bedingt.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Berichterstatterin Abg. Riezler (SPÖ) und nach einer ersten erläuternden Einbegleitung der Diskussion durch diese betont Frau Abg. Fletschberger (ÖVP), dass sie froh sei, dass nunmehr dieses Gesetz komme. Damit gäbe es klare verwaltungsrechtliche Bestimmungen für den Schutz der Kunden in Pflegeeinrichtungen.

Abg. Schwaighofer (Die Grünen) erkundigt sich nach den Umsetzungen der Anregungen der Sachwalterschaft und zuständiger Ministerien.

Abg. Illmer (ÖVP) problematisiert die Möglichkeit des jederzeitigen Auszugs eines Kunden von Pflegeeinrichtungen. Die Adaptierung des Wohnraumes sei mit Investitionen verbunden. Deshalb sei es nicht ganz verständlich, dass ein Kunde einer Pflegeeinrichtung jederzeit ausziehen könne. Man müsste dies auch aus der Sicht des Rechtsträgers von Pflegeeinrichtungen sehen.

In ähnlicher Weise problematisiert Abg. Essl (FPÖ) die Frage von Kündigungsfristen und -schutz.

Nach verschiedenen Diskussionen über die Rechtsbeziehungen zwischen Pflegeeinrichtung und Kunden von Pflegeeinrichtungen und nach Hinweis auf das Heimvertragsgesetz, Bundesgesetz, mit dem im Konsumentenschutzgesetz Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt werden (Heimvertragsgesetz – HVerG), BGBl I Nr 12/2004, kommen die Ausschussmit-

glieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung in unveränderter Weise zu empfehlen. Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes wird mit 1. Mai 2007 festgesetzt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 170 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art I Z 9 und Art II Z 2 jeweils das Datum 1. Mai 2007 eingefügt wird.

Salzburg, am 24. Jänner 2007

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:  
Riezler eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Februar 2007:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.